

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Ulrich Schneider, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des aktiven Wahlrechts ab 16 Jahren im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz

A. Problem

Jugendliche sind Trägerinnen und Träger eigener demokratischer Grundrechte. Sie sollen ihre Grundrechtsposition bereits zu dem Zeitpunkt ausüben können, zu dem sie die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen. Die bisher für die Ausübung des aktiven Wahlrechts geltende Grenze der Vollendung des 18. Lebensjahres ist zu hoch angesetzt. Jugendliche verfügen regelmäßig bereits zu einem früheren Zeitpunkt über die Fähigkeit, sich eine eigene politische Meinung zu bilden. Dem trägt die Rechtsordnung schon längst dadurch Rechnung, dass sie Jugendlichen bereits mit der Erreichung des 12. und 14. Lebensjahrs die Möglichkeit gibt, umfassend Entscheidungen im Bereich ihrer Religionsausübung zu treffen. Eine Reihe von Bundesländern (Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) haben bereits die Konsequenzen gezogen und in ihren Wahlgesetzen die Beteiligung von Jugendlichen ab Vollendung des 16. Lebensjahres ermöglicht.

B. Lösung

Auf der Grundlage einer Änderung des Artikels 38 Absatz 2 des Grundgesetzes werden die bisher im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz für die Ausübung des aktiven Wahlrechts festgesetzten Altersgrenzen für den Beginn des aktiven Wahlrechts von 18 Jahre auf 16 Jahre herabgesetzt. Jugendliche können damit mit der Vollendung des 16. Lebensjahres an den Wahlen für den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament teilnehmen.

C. Alternativen

Eine Alternative mit dem Ziel der Stärkung des demokratischen Prinzips könnte das sogenannte Kinder-, Eltern- bzw. Familienwahlrecht sein. Dieser Ansatz führt aber nicht zu einer Stärkung der persönlichen Rechtsstellung der Jugendlichen. Gestärkt werden vielmehr die Rechte der Sorgeberechtigten, deren politische Anschauungen aber nicht unbedingt mit denen der Jugendlichen übereinstimmen müssen.

Ein faktisches Elternwahlrecht ist zudem mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht in Übereinstimmung zu bringen.

D. Kosten

Durch eine gezielte Aufklärungsarbeit für junge Menschen können beispielsweise für die Bundeszentrale für politische Bildung und für die zuständigen Stellen des Landes geringfügige Kosten entstehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des aktiven Wahlrechts ab 16 Jahren im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

In § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Europawahlgesetzes

In § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, wird das Wort „achtzehnte,“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Berlin, den 23. April 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Demokratie lebt von der Gestaltung, der Einmischung und dem politischen Engagement aller Bürgerinnen und Bürger. Dazu gehören auch die Jugendlichen, denn sie tragen mit Kreativität, Flexibilität und Mut wesentlich zum gesellschaftlichen Wandel bei. Sie sind neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen und haben gleichzeitig den größten Einfluss auf Gleichaltrige. Einstellungen und Verhaltensweisen der Jugendlichen heute sind ein Indikator für den Zustand der Gesellschaft von morgen.

Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass Jugendliche in ihrem Lebensalltag demokratische Erfahrungen machen und sich selbst als Rechteinhaber/innen wahrnehmen. Dazu gehören das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe und der Anspruch, an Richtungsentscheidungen mitwirken zu können. Über Teilhabeprozesse wird ein demokratisches Grundverständnis vermittelt, ein wesentlicher Beitrag, um sich in unserer Gesellschaft wirklich zu Hause zu fühlen und die Demokratie langfristig abzusichern.

Jugendliche sind Trägerinnen und Träger eigener demokratischer Rechte, die gewährleistet und deren tatsächliche Umsetzung gefördert werden müssen. Eine unverzichtbare Voraussetzung für eine stärkere Partizipation von Jugendlichen ist die Einführung eines Wahlrechts ab 16 Jahren bei Bundestagswahlen. Das Wahlrecht ab 16 Jahren ist ein deutliches Signal an junge Menschen, dass sie von Zukunftsentscheidungen, von denen sie selbst am stärksten betroffen sind, nicht länger ausgeschlossen sind.

Ergebnisse der Jugendsozialisations- und Entwicklungsforschung belegen, dass die Selbständigkeit Jugendlicher durch veränderte Bedingungen des Aufwachsens zugenommen hat. Jugendliche sind beispielsweise in ihren Familien zunehmend in Aushandlungsprozesse einbezogen und werden im Zuge gesellschaftlicher Umbrüche immer früher mit Entscheidungssituationen konfrontiert. Jugendliche sind daneben die Generation, die sich durch die höchste Engagementbereitschaft auszeichnet und sich überdurchschnittlich häufig zivilgesellschaftlich und bürgerschaftlich engagiert. Sie zeigen durch ihre Mitarbeit in Jugendverbänden, Initiativen und anderen Beteiligungsformen ihre Einsatzbereitschaft für die zukunftsfähige Entwicklung unserer Gesellschaft. Es bestehen keine hinreichenden Zweifel, dass Jugendliche von ihrer sozialen Kompetenz, ihrer Reife und ihrer intellektuellen Urteilsfähigkeit her früher als mit 18 Jahren politisch entscheidungsfähig sind. Daher ist es nicht begründbar, warum den 16- und 17-jährigen Bürgerinnen und Bürgern das Wahlrecht vorenthalten wird. Die Berechtigung zur Beteiligung an öffentlichen Wahlen sollte deswegen nicht länger an das heutige Volljährigkeitsalter von 18 Jahren gebunden werden, sondern auch 16- und 17-Jährigen ermöglicht werden.

Das belegen auch die positiven Erfahrungen, die auf Länderebene mit dem Herabsetzen des Wahlalters gemacht worden sind. Die Länder Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben das aktive kommunale Wahlrecht auf 16 Jahre abgesenkt. In Bremen dürfen 16-Jährige

bei den Wahlen zur Bürgerschaft 2011 erstmals sogar an einer Landtagswahl teilnehmen. Landesweite Wahlstatistiken der Altersgruppe 16 bis 18 liegen derzeit nicht vor. Allerdings hat eine repräsentative Wahlstatistik, die anlässlich des erstmaligen Wahlrechts für die 16- und 17-Jährigen 1996 in Niedersachsen durchgeführt wurde, ergeben, dass die Wahlbeteiligung der Jugendlichen mit 56,5 Prozent nur leicht unter dem hannoverschen Durchschnitt von 57 Prozent lag. Die Analyse kommt zu dem Schluss, dass die 16- und 17-Jährigen mit ihrer Stimmvergabe sehr rational umgingen. Insbesondere die Ideen der an den Rändern des politischen Spektrums stehenden Parteien fanden bei den Jugendlichen keinen Widerhall.

Eine der zentralen Herausforderungen einer alternden und schrumpfenden Gesellschaft ist es, einen fairen Interessenausgleich zwischen den Generationen zu schaffen. Die Interessen nachfolgender Generationen werden jedoch heute häufig ignoriert und strukturell vernachlässigt. Im Zuge des demografischen Wandels könnte sich diese Fehlentwicklung weiter verschärfen. Die Generationenschichtung wandelt sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten gravierend. Bereits im kommenden Jahr werden erstmals weniger Jugendliche unter 20 Jahren als Menschen über 65 Jahren in Deutschland leben. Im Jahr 2050 wird der Anteil der Älteren in der Gesellschaft fast doppelt so hoch sein wie der der Jüngeren. Zur Ermöglichung eines fairen Interessenausgleichs zwischen den Generationen ist eine Absenkung des Wahlalters deshalb sinnvoll und notwendig. Die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre erweitert die demokratischen Teilhabemöglichkeiten Jugendlicher um einen grundlegenden und essenziellen Bereich. Jugendliche werden in den Medien hauptsächlich defizitorientiert dargestellt, als eine Risikogruppe, die meistens mit Problemen wie Gewalt, Alkoholmissbrauch oder Politikverdrossenheit in Verbindung gebracht wird. Dieses Bild entspricht nicht der Realität. Eine Misstrauenskultur ihnen gegenüber ist unangemessen, Jugendliche verdienen das Vertrauen der älteren Generationen. Jugendliche sind die am stärksten zivilgesellschaftlich engagierte Gruppe und können durchaus politische Verantwortung übernehmen.

Deshalb ist jede Wahlaltersgrenze politisch festzulegen. Eine objektiv messbare „Reife zur Wahl“ gibt es nicht und bedarf einer gesellschaftlichen und politischen Diskussion. Dieses Problem kann das immer wieder diskutierte Familienwahlrecht keinesfalls lösen. Ein durch die Eltern ausgeübtes Stellvertreter-Wahlrecht ist ohne die Verletzung elementarer demokratischer Rechte nicht umsetzbar. Es widerspricht demokratischen Grundsätzen wie der Gleichheit der Wahl. Die Wahlentscheidung muss persönlich getroffen werden. Der politische Wille ist nicht übertragbar. Nur die Absenkung des selbst ausgeübten aktiven Wahlalters trägt zur Verwirklichung und Stärkung der demokratischen Rechte Jugendlicher bei.

Ziel muss es sein, dass Jugendliche selbst früher wählen können – nicht ihre Eltern je nach Kinderzahl.

Die Einführung des aktiven Wahlrechts ab 16 Jahren sollte zusätzlich durch weitere Maßnahmen begleitet werden, so

zum Beispiel durch eine Verstärkung und Verbesserung der politischen Bildung in Schulen, Jugendeinrichtungen, Elternhäusern und Medien. Der Bedarf und das Interesse an qualifizierten Informationen über die Funktionsweisen unseres demokratischen Systems sind bereits heute groß und werden mit einem früheren Wahlrecht bei Jugendlichen weiter steigen.

Auch sollte früher mit einer politischen Sensibilisierung begonnen werden. Das wiederum kann zu einem verstärkten politischen Interesse bei ansonsten eher uninteressierten Jugendlichen beitragen und sie zu einem größeren Engagement motivieren.

Eine Erweiterung der Wahlrechtsmöglichkeiten für Jugendliche ist nicht nur ein Gewinn an Selbstbestimmung und Teilhabechancen, sondern trägt zur Verbesserung und Belebung der demokratischen Kultur der gesamten Gesellschaft bei.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Bei Bundestagswahlen wird das Wahlalter für das aktive Wahlrecht auf die Vollendung des 16. Lebensjahres herabgesetzt.

Zu Artikel 2

Die Herabsetzung des Wahlalters soll auch bei Europawahlen und hier gleichermaßen für Deutsche und in Deutschland wohnende Unionsbürger gelten.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde bewusst ein Termin nach den Wahlen der Jahre 2013 und 2014 gewählt; dies vor allem, um den Trägern der Bildungsarbeit, den Schulen, Jugendeinrichtungen und auch den Betroffenen selbst eine hinreichende Zeit zu geben, um sich auf die neu auf sie zukommende Verantwortung vorzubereiten. Im Übrigen soll das Gesetz erst nach der erforderlichen Verfassungsänderung in Kraft treten. Im Verfahren ist sicherzustellen, dass auch die Verkündung erst nach der Verfassungsänderung erfolgt (vgl. BVerfGE 32, 199, 212; 34, 9, 24 f.).

